

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 32.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 21. April.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Kartoffeln.
Vom 15. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Bis zum 15. Mai 1916 dürfen Kartoffelbesitzer insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

- a) an Pferde höchstens 10 Pfund, an Zugkühn höchstens 5 Pfund, an Zugochsen höchstens 7 Pfund, an Schweine höchstens 2 Pfund Kartoffeln täglich, oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorstehenden Sätze.
- b) Die einzelnen Tiergattungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 das Verfüttern von Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei u. der Kartoffelstärkefabrikation beschränkt oder verboten wird.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verfütterung von Kartoffeln weiter beschränken oder verbieten.

§ 4

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), hat auch diejenigen Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei einschließlich der vorhandenen Vorräte an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern, die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) der Ablieferungspflicht bisher nicht unterliegen oder infolge besonderer Bewilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft im eignen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden dürfen.

Ausgenommen von der Lieferungspflicht bleiben

1. die Mengen, die der Trockner bis zum 15. Juli 1916 nach dem Maßstab des § 1 verfüttern dürfte.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 diese Ausnahme von der Lieferungspflicht beschränkt oder aufgehoben wird;

2. bei Selbstverforgern (§ 6 Abs. 1 a der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363) ein Kilogramm für den Kopf und Monat bis zum 15. August 1916;
3. Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

Bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen zu liefern sind, entscheiden die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörden endgültig.

§ 5

Die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft abzuliefernden Mengen dürfen nicht vergällt werden.

§ 6

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, sowie in Räume, in denen Kartoffeln gelagert werden, jederzeit einzutreten und daselbst Befichtigungen vorzunehmen.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Kartoffeln gelagert werden und Vieh gehalten wird, sowie von ihnen bestellte Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über die zur Verfütterung gelangenden Kartoffeln, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Verboten der §§ 1, 5 zuwiderhandelt oder der Lieferungspflicht nach § 4 nicht nachkommt;
2. wer den nach §§ 2, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen.

§ 8

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume und die Befichtigung verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 9

§ 2 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) wird aufgehoben.

§ 10

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 15. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).
Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung zu Grunde zu legen. Dabei sind die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverbände hiernach zustehende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 25. April 1916 in seinem Bezirke vorhandenen Vorräte angerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Die Bestimmung darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Heilmitteln bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker gemachten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuss- und

Dornige Wege.

Roman von J. v. Dürren.

32

Vor ihrer Seele stand die so viel geliebte Gestalt ihres Vaters. Seine Augen schienen vorwurfsvoll auf sie gerichtet, als wollten sie sagen: „Hast Du mein Erbe auch wirklich nicht verwaltet? Du übergabst ich diese jungen Geschöpfe. Deinem Einfluß, Deiner Energie traute ich. Du hast Deinen Kräften, Deinem Ich gelebt und darüber die andern vergessen.“

Ein tiefer Seufzer entfloß ihrer gepreßten Brust. Ja, sie hatte Schuld. Sie war ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden. Sie hatte nur mit sich selbst und ihrem Geschick gekämpft. Und in ihrem Egoismus geglaubt zu genügen, indem sie Vergessen in der Arbeit gesucht. Blind war sie unter den Jähren umhergegangen, schnell hatte sie die Waffen gesucht, wenn sie Widerstand begegnete. Nun erntete sie die Früchte ihrer Pflanzlosigkeit.

Audere, Fremde hatte sie umforgt, gestützt und aufrecht gehalten. Im eigenen Heim hatte sie übersehen, welche verwerfende Pein an der Seele der jungen, schlechtgewachsenen Pflanzen trafen. Nun war es zu spät, um gut zu machen, — zu spät! Sie schlug die Hände vor das Gesicht; kalte Schauer überflogen ihren Leib. Unten rang Maria mit dem Tode, weil sie nicht stark genug war, eine Enttäuschung zu überwinden. In weiter Ferne flatterte Magdalena von Ort zu Ort, um nur dem Genuß zu leben, und ließ Mann und Kind allein. Edith floh vom Vaterhause, um sich in der Fremde einem Manne in die Arme zu werfen, den sie kannte, der es verstand, ihr leichtgläubiges Herz zu betören. Welch eine Zukunft hatte ihrer! Was nützte all ihr Können, ihre Erfolge, welchen Wert hatten sie noch? Ihre Tugenden hatte sie vernachlässigt, nicht einmal der schwachen Mutter war sie gewachsen. Ihren Stolz nur hatte sie genährt und sich mit eifrigem Gleichmut umgeben. Statt fortgesetzt zu kämpfen und nicht zu ermatten, bis ihr der Sieg geworden. Sie hatte nicht aufgegeben, sie hatte vernichtet. Das Erbe des Vaters war verloren, alles brach über ihr zusammen.

Frau Phyllis wimmerte leise in ihrem Sessel. Im Zimmer war es finster geworden. Ernestine wandte sich um und tastete sich langsam vorwärts. Ihre Gedanken tobten. Was wollte sie eigentlich? Es mußte doch etwas geschehen. Nach Edith sollte geforscht werden.

Sie durfte doch um keinen Preis sich selbst überlassen bleiben. Doch wohin sich wenden? Niemand war treu und verschwiegen. Keine Seele, der sie sich anvertrauen durfte. Durch ihre geistige Ueberlegenheit den andern gegenüber hatte sie sich in eine hochmütige Einsamkeit eingesponnen. Hatte sie sich doch immer stark genug gefühlt, um mit sich selbst fertig zu werden. Nun suchte sie vergebens nach einer festen Hand, die sich ihr helfend ausstreckte. Ein Gefühl der Verlassenheit, der trostlosesten Einsamkeit überkam sie. Zum ersten Male erschien sie sich klein, beschränkt, machtlos; und eine nie gekannte Furcht überkam sie. Sie sank in sich zusammen.

Das stolz erhobene Haupt neigte sich tief, und wankend schritt sie zur Tür. Sie wollte auf den Bahnhof — Erkundigungen einziehen. Doch im nächsten Augenblick sagte sie sich, daß es unnütz sei. Edith war gewiß von der nächsten Stadt abgereist. Und durfte sie jetzt gehen? Sie schlang ein dunkles Tuch um den Kopf, nahm Mantel und Schirm, denn der Sturm peitschte den Regen, als plötzlich draußen die Hausglocke scharf gezogen wurde. Der Schreck ließ sie für Augenblicke erstarren. Sie stützte sich gegen den Tisch, um nicht zusammenzufallen. Eine jähe Angst schnürte ihr die Kehle zu. Jetzt kamen wohl Bürgermeister, um die Mutter zu holen, auf die man vergebens gewartet. Vielleicht ahnten sie bereits, oder wußten. Die Neugierde trieb sie wohl her. Nun war die Schande offenkundig. Ernestine rang nach Fassung. Sie mußte öffnen. Die Mutter half ihr doch ohnedies nicht. Die völlig fassungslos konnte ihr nicht beistehen. Maria durfte nichts erfahren. Jede Gemütsaufregung konnte für sie verhängnisvoll werden. Es hieß also, die Zähne zusammenbeißen und äußerlich Gleichmut bewahren.

Draußen ließ sich das Geräusch gedämpfter Stimmen vernehmen. Sie riß die Tür auf. Im Flur standen mehrere Männer, die eben eine Bahre niederlegten.

„Was ist geschehen?“ schrie Ernestine.
Der ihr zunächst Stehende, der Arbeiter Jost, zog verlegen den Hut. Er hatte Respekt vor dem Fräulein Doktor, da sie seinen Kindern beim Reinschleusen so gut beigegeben hatte.

„Mit Verlaub, Fräulein Doktor. — was Fräulein Edith ist, der ist wohl 'n Malheur passiert.“

„Edith“, schrie Ernestine auf und war im nächsten Moment an der Bahre. Sie riß das Tuch fort und schaute in das blasse Gesicht der Schwester.

Einem Moment lang suchte es froh in ihr auf. Sie ist da, nicht fort, sie ist bei Dir. Dann sah sie auf die nassen Kleider, die bläulichen Schatten um die halbgeschlossenen Lider und die langen blonden Flechten, die halbgelöst zur Erde hingen.

Einem Augenblick starrte sie wie abwesend auf die starr Daliegende, dann stürzte sie auf die Schwester zu, kniete nieder und löste mit geschickten Händen die Kleider, horchte und klopfte an Herz und Schläfen, gab kurze Befehle und war in wenigen Minuten soweit, daß die Bewußtlose mit Hilfe der Männer auf ihr Lager gebettet werden konnte. Inzwischen erzählte Jost, daß er das Fräulein am Ufer des Fließchens gefunden hätte; sie wäre wohl von der Stadt gekommen und hätte in der Dunkelheit den Weg verfehlt.

Ernestine nickte nur zu allem. Sie drückte den Männern stumm die Hand, die sich mit verlegenen, unverständlich gemurmelten Worten entfernten. Inzwischen hatte die Krankenschwester, die sonst immer bei Maria weilte, sich eifrig um die Leblose bemüht, beide lautlos mit verzweifelter Anstrengung, während das Dienstmädchen zu Frau Phyllis hinauf ging und ihr das Geschehene mitteilte.

Eine halbe Stunde verlief in heißer Arbeit. Ernestine und die Pflegerin mühten sich, daß ihnen der Schweiß auf die Stirn trat und ihre Wangen glühten. Unzählige Male beugte sich Ernestine über die entblößte Brust der Leblosen und horchte bang, atemlos, ob nicht endlich ein leiser Herzschlag einsehen wolle. Beide waren fast verzweifelt. Endlich schienen ihre Bemühungen mit Erfolg gekrönt.

„Sie lebt, sie lebt“, jubelte Ernestine auf. Die Bewußtlose hatte sich ein wenig bewegt. — Langsam, langsam kehrte sie ins Dasein zurück.

Die Krankenschwester geleitete die ganz erschöpft scheinende Mutter in ihr Schlafzimmer die Treppe hinauf. Ernestine blieb mit Edith allein. Das Mädchen lag noch immer mit geschlossenen Augen und atmete kurz und stoßweise. Die Farbe kehrte zurück.

Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.

Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von Verbrauchszucker vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 82).

Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerwerker (§ 2) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet befürigen.

Imker haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unversetzten Zucker gedeckt wird, von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diese hat die Anmeldung zu prüfen und der Reichszuckerstelle einzureichen. Die Reichszuckerstelle bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugsscheine aus.

Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen.

Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vorgeschriebene Bestandsaufnahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverbande bis zum 28. April 1916 einzufenden. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirke vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster der Reichszuckerstelle einzureichen.

Die Herstellung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenstellung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszuckerstelle übersandt.

Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebs anzumelden und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzuzeigen.

Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig.

Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelzentner Zucker zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen. Berlin, den 12. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Freiherr von Stein.

Ausführungsanweisung

für die Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 26. April 1916.

Auf Beschluß des Bundesrats vom 4. d. Mts. findet am 26. April 1916 im Deutschen Reiche eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, zu deren Durchführung in Preußen folgendes bestimmt wird:

1. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne der Bundesratsverordnung sind:

Kartoffelschnitzel und -krümel
Kartoffelflocken,
Kartoffelwalzmehl,
Kartoffelflockengries,
Kartoffelschnitzelmehl,
Kartoffelschnitzelschrot,
Kartoffelscheiben,
Kartoffelbrocken,
Kartoffelflockenkleie,

sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehalts entzogen ist,

Kartoffelstärke,
Kartoffelstärkemehl.

2. Anzeigepflichtig sind alle Haushaltungen, alle landwirtschaftlichen, gewerblichen, und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die mit dem Beginne des 26. April 1916 Vorräte an Kartoffeln sowie Vor-

räte der in Ziffer 1 bezeichneten Art in Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) haben.

Die Vorräte sind auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck anzugeben; die Anzeige ist dem Gemeindevorstand (Butsvorstand) oder den von ihm bestimmten Meldestellen bis spätestens zum 29. April 1916 einzureichen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen 20 Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen 5 Pfund übersteigen.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am 26. April tatsächlich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, worauf seitens der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen liegen, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen, wozu er vom Gemeindevorstand einen besonderen Anzeigevordruck einfordern muß.

4. Alle Vorräte sind nur in Zentnern und überschließenden Mengen in Pfunden anzugeben (also z. B. 5 Zentner 14 Pfund); jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

5. Nicht anzuzeigen sind Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Für die Erhebung sind folgende Bordrucke zu verwenden.

I. Anzeige,

II. Ortsliste und

III. Zusammenstellung für den Kommunalverband.

Die den Ortslisten und Zusammenstellungen aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zahlbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Bordruckes auch als Zahlbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zahlbezirkslisten.

8. Die Gemeindevorsteher (Butsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise stellen aus den Anzeigen die Ortsliste (Bordruck II) auf und senden sie bis zum 2. Mai 1916 dem Landrat (Oberamtmann) ein. Die Anzeigen und die etwa aufgestellten Zahlbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

9. Die Stadtkreise stellen ebenfalls eine Ortsliste auf, übertragen deren Schlusssummen in einer Zeile in die Zusammenstellung für den Kommunalverband (Bordruck III) und senden sie bis zum 5. Mai 1916 unmittelbar an die Reichskartoffelstelle in Berlin W 9, Bellevuestraße 6 a. Je eine Abschrift der Zusammenstellung ist dem Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten einzureichen.

Die Anzeigen, Ortslisten und die etwa aufgestellten Zahlbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Bordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugehenden Ortslisten wieder ein und tragen die Schlusssummen der Ortslisten in die Zusammenstellung für den Kommunalverband (Bordruck III) gemeindeweise ein, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 5. Mai 1916 der Reichskartoffelstelle in Berlin W 9, Bellevuestraße 6 a zu übersenden. Je eine Abschrift der Zusammenstellung ist dem Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten einzureichen. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Herstellung und Versendung der Bordrucke erfolgt durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Bordrucken anzumelden ist.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister).

14. Wer vorsätzlich die in Ziffer 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden. Berlin, am 8. April 1916.

Der Minister des Innern.
von Vorbell.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Schorriemer.

Bekanntmachung.

Die am 1. 2. 16 erlassene Bekanntmachung Nr. W. M. 562/1. 16, R. R. A. betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren ist durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 30. 3. 16, veröffentlicht im Reichsanzeiger 1916 Nr. 79, erlegt worden.

Die Bekanntmachung Nr. W. M. 562/1. 16, R. R. A. wird daher mit dem Inkrafttreten der Bundesratsverordnung außer Kraft gesetzt.

Frankfurt a. M., den 5. April 1916.
Stellv. Generalkommando. 18. Armee-korps.

Marienberg, den 19. April 1916.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß in Gemäßheit des § 15 des Reglements der Kreisrindviehversicherung des Oberwesterwaldkreises der Kreis-ausschuß beschlossen hat, für das Geschäftsjahr 1916, also vom 1. April 1916 bis 31. März 1917, 2% von den Versicherungen als Beitrag zu erheben. Es kommen für die beiden ersten Versicherungsperioden je 0,7 % und für die letzte 0,6 % zur Erhebung.

Die Herren Bürgermeister und Beauftragten der Kreisrindviehversicherung wollen dafür Sorge tragen, daß der Prämienatz unter den Mitgliedern bekannt wird.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses

Igb. Nr. A. 3558.

Marienberg, den 19. April 1916.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, auf die am 26. April stattfindende Erhebung der Vorräte von Kartoffeln in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen.

Die von dem statistischen Landesamt aufgestellten und Ihnen inzwischen zugesandten Ausführungsvorschriften und Bordrucke bieten keine irgendwie zureichende Gewähr für die richtige Erfassung der Vorräte. Die vorhandenen Vorräte an Kartoffeln müssen unter allen Umständen mit großer Zuverlässigkeit festgestellt werden. Ich ordne deshalb an, daß die Bestandserhebung von den Herren Bürgermeistern unter Zuziehung von geeigneten Vertrauenspersonen von Haus zu Haus vorzunehmen ist und daß, soweit irgend möglich, alle Kartoffeln oder wenigstens einzelne Haufen als Stichprobe zu wiegen sind. Bei größeren Mengen ist die Gewichtsschätzung erfahrungsgemäß ganz unsicher. Bei solchen ist in jedem Falle die Feststellung des Rauminhaltes der Lagerhaufen nach erfolgter Ebnung notwendig. Die Kommission wird zweckmäßig den Bordruck 1 selbst ausfüllen und vom Anzeigepflichtigen vollziehen lassen. Bei der Ausfüllung der Angaben über den eignen Bedarf sind die Verhältnisse des einzelnen Kartoffelbesitzers durch die Kommission sorgfältig zu prüfen. Dabei ist darauf zu achten, daß

1. als Saatgut nicht mehr als 8 Zentner je Morgen Anbaufläche belassen werden dürfen,
2. zur Ernährung für die Zeit vom 26. April bis 31. Juli erhält der Kartoffelerzeuger für den Kopf und Tag 1 1/2 Pfund,
3. für die zu versorgenden naturalberechtigten Feldarbeiter einschl. der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen sind bis zu 3 Pfund je Kopf und Tag zu belassen,
4. für die tierische Ernährung sind für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Zugkühе höchstens 5 Pfd., für Zugochsen höchstens 7 Pfund, für Schweine höchstens 2 Pfund je Tag und Stück zu berechnen, vorausgesetzt, daß mit den einzelnen Tiergattungen bisher schon Kartoffeln verfüttert worden sind.

Im Anschluß an die Bestandsaufnahme ist gleichzeitig bei den Kartoffelbesitzern die Anbaufläche für 1916 zu ermitteln, hierüber eine Nachweisung aufzustellen und aufzurechnen. Diese Nachweisung ist mit der Ortsliste vorzulegen.

Mit Rücksicht auf alle diese sorgsam auszuführenden Arbeiten erscheint es notwendig, in allen größeren Gemeinden eine ausreichende Anzahl von Vertrauens-männern zu bestellen, damit innerhalb der gesetzten Frist die Aufrechnung bewältigt werden kann.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir das Endergebnis der Erhebung in Zentner telefonisch oder telegraphisch zu melden und gleichzeitig anzugeben, welche Ueberschüsse an Kartoffeln nach diesem Ergebnis dem Kommunalverband noch zur Verfügung stehen.

Die Erhebung ist auf das Sorgfältigste auszuführen. Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Kartoffelversorgung.

Die am Mittwoch, den 26. April stattfindende allgemeine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen gibt mir Anlaß, die Bevölkerung und die Behörden darauf hinzuweisen, daß diesmal die wirklichen Vorräte unter allen Umständen und mit allen Mitteln voll erfasst werden müssen. Das gebieten unsere

wirtschaftliche Abschließung und die ausgleichende Be-
rechtigung, die jedem das ihm zukommende nur gewäh-
ren kann, wenn die Bestände genau ermittelt werden.
Für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe,
für die Haushaltungen der Verbraucher gilt das glei-
che. Die Bestandsaufnahme vom 24. Februar
hat vielfach unrichtige, und zwar weitaus zu geringe
Mengenangaben geliefert. Die beteiligten Behörden
werden einer Wiederkehr solcher strafbaren Verun-
gen vorzubeugen wissen. Sie sind befugt, Durch-
suchungen vorzunehmen und die Bücher der Anzeige-
pflichtigen einzusehen. Wenn davon im weitesten Um-
fange Gebrauch gemacht wird, so geschieht das im
Interesse der Allgemeinheit und darf Niemandem zum
Vorwurf gereichen.

Cassel, den 17. April 1916.

Der Oberpräsident.

Marienberg, den 17. April 1916.

Mit Rücksicht auf die von dem Kommunalverband auszu-
führenden größeren Kartoffellieferungen kann eine Ge-
nehmigung zur Ausführung von Speisekartoffeln aus
dem Kreise im Sinne meiner Bekanntmachung vom 21.
März cr., Kreisblatt Nr. 25, nicht mehr erteilt werden.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kaffeebestandsaufnahme.

Aus verschiedenen Anzeichen entnimmt der Kriegs-
auschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m.
H. Berlin W., Bellevuestr. 14, daß manche Eigen-
tümer bezw. Lagerhalter von Kaffee, die laut Verord-
nung des Reichskanzlers vom 6. April verpflichtet sind,
ihren Bestand von Rohkaffee von 10 kg an dem Kriegs-
auschuss anzumelden, diese Verfügung nicht richtig ver-
standen zu haben. Es wird deshalb darauf aufmerk-
sam gemacht, daß es sich hier um eine gesetzliche Ver-
pflichtung, deren Nichtbeachtung strenge Bestrafung nach
sich zieht, handelt, und daß der Kriegsauschuß die ihm
im Interesse der Allgemeinheit gestellten wichtigen Auf-
gaben nur auf Grund einer vollständigen Bestandsauf-
nahme erfüllen kann.

Eigentümer (als solcher gilt der letzte Käufer von
Rohkaffee) von mehr als 600 kg Rohkaffee haben die
Anmeldung telegrafisch (Telegraphadresse „Kriegskaffee
Berlin“) zu bewirken.

Zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet sind alle,
die Rohkaffeemengen von 10 kg und mehr im Ge-
wachs haben. (Darunter ist verstanden der Lager-
halter oder der Besitzer, auch Haushaltungen, die Kaffee
im eignen Lager haben.) Mengen von 10 bis 50 kg
sind durch Postkarte, Mengen von über 50 kg durch
geschlossenen Brief anzumelden.

Für Tee gelten die gleichen Bestimmungen, jedoch
mit dem Unterschiede, daß die schriftliche Anmeldung der
Lagerhalter von Tee bereits bei Mengen von 5 kg
aufwärts und die telegrafische Anmeldung des Eigen-
tümers bei Mengen von 250 kg aufwärts zu erfolgen
hat.

Marienberg, den 18. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

J. Nr. 843.

Marienberg, den 14. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Herr Landwirtschaftsminister teilt mit, daß
alles Erdenkliche geschieht, um die Stickstoff-Produktion
zu heben und daß eine sachgemäße Verteilung des
Stickstoffdüngers auf Verbände und Handel vorgesehen
ist. Da von interessierten Kreisen fortgesetzt Anträge
auf Zuweisung von Stickstoffdünger eingeht, denen zu-
sprechen leider unmöglich ist, so wird Vorstehendes
im Auftrage des Herrn Ministers bekannt gemacht mit
dem Ersuchen ortsüblicher Veröffentlichung.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 19. April 1916.

Bekanntmachung

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht,
daß der Kreisausschuß auf Grund der §§ 15 und 20
des Reglements der Kreisschweineversicherung für das
Geschäftsjahr 1916 die Beiträge zur genannten Ver-
sicherung pro Schwein auf monatlich 30 Pfg. und die
zu zahlenden Entschädigungen nach dem Tarife des
Vorjahres festgesetzt hat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies in orts-
üblicher Weise bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Marienberg, den 17. April 1916.

Der frühere Landrat des hiesigen Kreises, Herr
Beh. Regierungsrat Büchting, z. Zt. Kaiserl. Kreischef
des Kreises Bendzin in Sosnowice, (Russ.-Polen) hat
am 1. Februar d. Js. ein unter seiner Leitung stehen-
des Arbeitsamt in Sosnowice eingerichtet. Die Auf-
gabe dieses Amtes ist es, den in der Umgegend von
Sosnowice befindlichen Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit
zu beschaffen und gleichzeitig dem Arbeitermangel, haupt-
sächlich in der Landwirtschaft in Deutschland möglichst
abzuhelfen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die land-
wirtschaftliche Bevölkerung hierauf hinzuweisen. Die
Bedingungen, unter denen das Arbeitsamt landwirt-
schaftliche Arbeiter vermittelt, können auf dem Land-
ratsamt hier selbst Zimmer Nr. 13 eingesehen werden.

Der Königliche Landrat.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 87.

8. Kompanie.

Schäfer Ludwig, Langenbaum, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 79.

8. Kompanie.

Stahl Alfred, Hof, leicht verwundet.

Groß II. Adolf, Reunkhausen, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 46.

6. Kompanie.

Schmidt Wilhelm, Langenbach, durch Unfall verletzt.

Infanterie-Regiment Nr. 81.

9. Kompanie.

Berth Karl, Höhn, leicht verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 81.

3. Kompanie.

Büsse Josef, Hachenburg, leicht verwundet.

Koch Karl, Höckstenbach, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 99.

2. Kompanie.

Schürg Adolf, Höckstenbach, leicht verwundet.

3. Kompanie.

Leukel Josef, Dreisbach, verwundet.

4. Kompanie.

Röhrig Ludwig, Mündersbach, gefallen.

8. Kompanie.

Groß Gustav, Mörlen, leicht verwundet.

12. Kompanie.

Müller IV. Adolf, Oberhatten, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 168.

6. Kompanie.

Otto Karl, Höckstenbach, leicht verwundet.

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25.

5. Batterie.

Befreiter Emil Röll, Marienberg, leicht verwundet.

Auferstehen!

Zaghaft hält der Winter noch sein Reich umschlungen,
Hier und dort erzählt noch eine weiße Spur.
Von den Märchen, die die Stille Nacht gesungen. —
Insgeheim erneut die Erde ihren Schwur:
Das, was jah verging im Herbstes-Blattverfärben,
Soll, vorübergehend nur, für Zeitlichkeiten sterben —
Hört den Heroldsruf in lindem Windeswehen:
Auferstehen!

Unter braunen Schollen keimen still die Saaten,
Die der Sämann in die Ackerfurchen warf.
Tief ins Saatsfeld grub er seinen Werdespaten,
Stahlgehärtet — wie Germanias Schwerter scharf,
Sonnenwarm schon liegt's auf allen Knospenmeeren,
Bald wird satter Blütenduft das All erschweren
Und ein jeder wird das große Wunder sehen:
Auferstehen!

Fern der Heimatde, wo im großen Hasen
Sich das Völkerheer im Lebenskampf vereint,
Wo manch' frohes Hoffnungsleuchten mußt' verblissen
Und an schlichtem Heldengrab Erinnerung weint,
Dort, wo Waffen grell in Flammengarben sprühen,
Ja auch dort wird hell ein neuer Frühling blühen,
Wird Erhöhung einem weltverzagten Flehen:
Auferstehen!

Euch, die Ihr im Leben habt den Halt verloren,
Weil an Euerm Glück der Tod den Stahl geweht,
Grüßt der Pilgertrost an jenen Bittertoren,
Wo auch Eurer Wandrung wird ein Ziel gesetzt:
Dornenkränze wand die Erde nicht vergebens,
Denn aus ihnen strahlt die Krone dieses Lebens,
Wird der Heiland durch die Erntefelder gehen:
Auferstehen!

Wilhelm Ludwig.

Zum Osterfest.

Das Osterfest ist da! Und wie in der Lehre un-
serer Kirche die Auferstehung des Hailands der Feier
dieses Tages den Stempel verinnerlichter Freude und
Geborgenheit aufdrückt, so geht ein gleicher Zug des
Auferstehens in weltlicher Hinsicht auch durch die dem
jungen Lenz entgegenkommende Natur. Das verhält-
nismäßig späte Datum, auf das in diesem Jahr das
Osterfest fällt, hat das äußere Bild dieses Feiertages
noch gehobener und lebhafter gestaltet, als dies bei
frühen Ostern der Fall zu sein pflegt. Schon zielt
alle unsere Bäume und Sträucher das erste Grün, lachen
Wiese und Flur in saftigen, jungen Farben, blüht am
Waldeisrain ein bunter Kranz von Veilchen, Maiglö-
chen, Leberblümchen, und Anemonen. Es ist, als
wollte auch die Natur den Tag, an dem unser Herr
und Heiland aus dunkler Gruft wieder zu Licht und
Leben emporstieg, mit einem Feiertagskleide junger
Freude und Lust verschönern. Zwar weht noch hier und
da der Frühlingwind etwas rau und hart über die
Fluren hinweg, aber auch das paßt sich dem geistigen
Bilde österlicher Stimmung nur allzugut an. Gehört
doch zur Lehre von der Auferstehung, von der Erweckung
zu völlig veränderten, neuen Leben der rauhe Sturm
unzertrennlich hinzu, der erbarmungslos die letzten
welken Reste der Vergangenheit hinwegfegt, und, wie
hier Seele und Gemüt, so dort Fluren und Felder erst
aufwühlt, damit sie der neuen Saat empfänglicheren
Boden bieten!

Mag das Osterfest, wenn auch nicht fröhlich und
leichtherzige Freude bringend, so doch als ein Fest stiller,
innerlich gefestigter Hoffnung und Zuversicht in unseren
Seelen seinen Einzug halten. Mag der stolze Sieges-
weg, zu dem Glauben und Lenz sich am Ostertage in
machtvollem Doppelzuge anschließen, uns auch in Hin-
sicht auf die verschlungenen Schicksalswege, aus denen
unser Vaterland Hand in Hand mit seinen tapferen
Verbündeten in eherner Tatkraft den rechten Zukunfts-
weg zu entwirren sucht, ein glückverheißendes Zeichen
sein. Was wir bisher erreichten, berechtigt uns zu

einer solchen Erwartung, und deshalb wollen wir diese
Zeilen mit den Schlussworten an unsere Leser schließen:
Frohe, hoffnungsreiche Ostern!

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 19. April. (W. I. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Ostlich der Maas nahmen unsere Truppen in
Vervollständigung des vorgestrigen Erfolges heute Nacht
den Steinbruch südlich des Gehöftes Haudromont. Ein
großer Teil seiner Besatzung fiel im erbitterten Ba-
jonettkampf, über hundert Mann wurden gefangen ge-
nommen, mehrere Maschinengewehre erbeutet. Ein
französischer Gegenangriff gegen die neuen deutschen
Linien nordwestlich des Gehöftes Thiaumont scheiterte.

Kleinere feindliche Infanterie-Abteilungen, die sich
an verschiedenen Stellen der Front unseren Gräben
zu nähern versuchten, wurden durch Infanterie- und
Handgranatenfeuer abgewiesen. Deutsche Patrouillen
drangen auf der Combres-Höhe in die feindliche Stellung
vor und brachten einen Offizier, sechsundsiebzig Mann
gefangen ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem nördlichen Teile der Front lebhaftere
Artillerie- und Patrouillentätigkeit.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Große Wertsendungen versenkt.

Berlin, 19. April. Einer der in der vorigen
Woche im Mittelländischen Meer versenkten französischen
Dampfer soll nach verschiedenen Blättern eine sehr
große Wertsendung an Bord gehabt haben. Man
glaubt, daß es sich um eine Goldsendung aus den
Bereinigten Staaten handele.

Englische Sorgen über die Folgen des deutschen Tauchbootkrieges.

Amsterdam, 17. April. Seit einiger Zeit fangen
die Engländer mit derselben Besorgnis an, auf die See
zu blicken, wie sie bisher in die Luft sahen. Daily
Mail schreibt: Wir dürfen die Tätigkeit der deutschen
Unterseeboote nicht unterschätzen. Der Verlust, den die
Verbündeten und die neutrale Schifffahrt erlitten haben,
übersteigt zwei Millionen Tonnen und steigt stetig weiter.
Die Frachtraten sind ins Riesenhafte gestiegen und
auch die Versicherungssätze erhöhen sich ständig. Die
Folge davon ist, daß die eingeführten Lebensbedürfnisse
ebenfalls teurer werden. Das einzige Mittel, Abhilfe
zu schaffen, liegt in den Aufgaben der Politik und der
Marine. Von der Marine erwartet die Nation, daß
die Regierung allen Scharfsinn und alle Tatkraft an-
wende, um den neuerlichen Entschlüssen des deutschen
U-Bootkrieges kräftig entgegen zu treten und den Neu-
tralen empfiehlt das Blatt, alle deutschen Schiffe in
ihren Häfen zu reagieren.

Deutschland und Amerika.

Washington, 19. April. Meldung des Reuterschen
Bureaus. Der deutsche Botschafter Graf Bernstorff
hatte heute vormittag mit dem Staatssekretär Langling
eine Besprechung. Graf Bernstorff hatte selbst um die
Unterredung ersucht.

Paris, 19. April. Havas meldet aus Washington:
Wilson wird die Unterseebootfrage am nächsten Mitt-
woch in den beiden Häusern des Kongresses zur Sprache
bringen.

Die Zukunft der militärischen Jugendpflege.

In der Frage der körperlichen Jugendausbildung
wird man, wie das „Zentralblatt für Vormundschafts-
wesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung“ schreibt,
voraussichtlich zwei Kategorien von Jugendlichen unter-
scheiden: die Bierzehn bis Siebzehnjährigen, die landes-
gesetzlich erfasst werden sollen, und die Ueber-Siebzehn-
jährigen, deren Ausbildung einem Reichsgesetz unterstellt
werden soll. Während die erste Kategorie eine Aus-
bildung mehr im Sinne eines gehobenen Turnunterrichtes
erfahren werde der von militärischen Beigaben frei sein
soll, werde die zweite Kategorie einer im engeren Sinne
militärischen Ausbildung unterworfen werden, die von
militärischen Fachleuten geleitet werde und sich als Vor-
schule des Heeres darstelle. Das Zentralblatt beurteilt
diese Entscheidung günstig. Man werde bei dieser
Regelung von der befürchteten Veräußerlichung der
körperlichen Erziehung nach der Richtung der Soldaten-
spielerei nicht sprechen können, denn bei der schulent-
lassenen Jugend der ersten Jahre soll ja überhaupt die
Erziehung zivilistischer Art sein; die körperliche Erziehung
aber der älteren schulentlassenen Jugend soll nicht mili-
tärischen Laien, sondern eignen Militärs anvertraut
werden. Damit werde man in geschickter Weise die
Klappen der ganzen Angelegenheit vermeiden.

Sammlung für das Rote Kreuz und den Vaterländischen Frauenverein.

Sammelstelle Delon Heyn.

Herr Schneider, Marienberg	1 Mk.
Herr August Mehler, Marienberg, weitere Gabe	5 "
Von einem Kriegsunterhaltungsabend in Unnau durch Herrn Lehrer Thomas	19 "
Von der Kirchengemeinde Liebenheid durch Herrn Pfarrer Hause	10 "
N. N., Fehlbühnen	5 "
N. N., Püsch	5 "
Herr August Mehler, weitere Gabe	2 "
„Herzlichen Dank“.	

Jede Gabe nimmt gerne entgegen:

Heyn, Delon.

Bekanntmachung.

Die Handelskammer Dillenburg hat für das laufende Jahr Herrn Kommerzienrat Landfried, Dillenburg als Vorsitzenden und Herrn Hüttendirektor Richard Jung, Schelberhütte als Stellvertreter gewählt.

Holzverkauf.

Die Kgl. Oberförstereien Kroppach und Hachenburg in Hachenburg verkaufen am Dienstag, den 2. Mai d. Js., 10 Uhr vormittags ab im Backhaus'schen Saale in Hachenburg (Wirtschaft Schütz):

A. Oberförsterei Kroppach.

1. Schutzbezirk Nister: Eichenstämme A I.-III. Kl., 7 Stk. = 8,57 fm; B I.-V. Kl., 28 Stk. = 15,65 fm; Buchenstämme A III. und IV. Kl., B III. Kl., 16 Stk. = 16,59 fm; Erlenstämme B V. Kl., 4 Stk. = 2,09 fm; Nadelholzstämme III. und IV. Kl., 25 Stk. = 7,37 fm; Fichtenstangen I.-III. Kl., 56 Stk.

2. Schutzbezirk Marienstatt: Eichenstämme B V. Kl., 13 Stk. = 2,43 fm; Nadelholzstämme I.-IV. Kl., 57 Stk. = 41,17 fm.

3. Schutzbezirk Püchelau: Eichenstämme B III.-V. Kl., 138 Stk. = 51,04 fm; Nadelholzstämme I.-IV. Kl., 68 Stk. = 62,41 fm.

4. Schutzbezirk Althausen: Eichenstämme B III.-V. Kl., 9 Stk. = 4,58 fm.

B. Oberförsterei Hachenburg.

Schutzbezirk Bellerhof: Buchenstämme A I. und B I., 9 Stk. = 14,87 fm; Fichtenstämme II. Kl., 2 Stk. = 2,93 fm; Fichtennutzholz (2 m lg.) 11 rm; Eichenutzholz (2 m lg.) 5 rm.

Auszüge können gegen Schreibgebühr vom Förster Unverzagt in Hachenburg bezogen werden.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 25. April, vormittags 10 Uhr anfangend, werden in hiesigem Gemeindevald, in verschiedenen Distrikten

119 Raummeter Buchen-Klafterholz

72 " Eichen "

6 " Fichten "

1100 Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert. Der Anfang wird im Distrikt Schinde gemacht.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Wahlrod, den 18. April 1916.

Der Bürgermeister: J. V. Vohl I.

Nach der Anzeige des Amtsgerichtssekretärs Werkmeister in Hachenburg ist die nach Nr. 942 der Grundliste am 9./14. März 1908 für den Benannten als Mitglied der Sterbekasse für Justizbeamte im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. über den Sterbegeldbetrag von 500 Mk. ausgestellte Aufnahmeurkunde abhanden gekommen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und zugleich die Aufnahmeurkunde für ungültig erklärt.

Frankfurt a. M., den 18. April 1916.

Der Vorstand der Sterbekasse für Justizbeamte im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.
Schneider. Joerb.

Preiswerte

Konfirmanden-Anzüge
Herren- und Knaben-Anzüge

empfiehlt

H. Zuckmeyer, Hachenburg.

In großer Auswahl

empfehle

Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge

in moderner guter Verarbeitung.

Hüte, Mützen, Südwester,
in allen Preislagen.

Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.



Unsere gewaltige Auswahl

ermöglicht uns noch

zu billigen Preisen zu verkaufen.

Im großen Anzugsaal empfehlen:

Frühjahrs-Neuheiten

Herren-Anzüge

10.50 13 15 18 21 23 26 30 33 Mk.

Feinste Anzüge von besten eignen Stoffen gefertigt 39 bis 45 Mk.

Kommunikanten-Konfirmanden-Anzüge

in schwarz, blau und farbig melierten Mode-Stoffen

9.50 11 13 15 17 19 21 24 27 Mk.

Jedes Kind erhält ein Geschenk!

Knaben-Anzüge 3.50 4.50 5.50 6.75 8 bis 15 Mk.

Damen-Hüte fein garniert 1.95 2.95 3.95 4.95 bis 6.50 Mk.

Kinder-Hüte 1.25 1.75 bis 4.50 Mk.

Trauer-Hüte hochfein, nur 5 Mk.

Fertige Damen-Blusen

schwarz und weiß,
Stück 4 und 6 Mk.

Mehrere hundert Rosen

für Herren und Knaben, in allen Stoffen, noch sehr preiswert.

Filz- und Strohhüte

für Herren

und Knaben

Stk. 28, 35, 50, 80 Pf. bis 6.50 Mk.

Mützen

in großer Auswahl.

Dauerwäsche

neu aufgenommen.

Berliner Kaufhaus,

P. Fröhlich, Hachenburg.

Preiswertes Angebot!

Bettstelle mit Spiralboden 9,50 Mk.
Matratze dazu passend, rot und grau . . . 14,- Mk.
Deckbett rot mit Ia Füllung 11,90 Mk.
Kissen rot mit Ia Füllung 4,55 Mk.

Mk. 39,45.

Jeder Teil ist einzeln erhältlich.

Bitte Schaufenster beachten.

Alle Betten und Bettwaren

noch zu billigen Preisen.

Kleiderschränke von 20,- Mk. an.

Berticom zu 45, 40, 38 Mk.

Küchenschränke mit Glasauflage 45, 42, 38 Mk.

Berthold Seewald, Hachenburg.

Hausfrauen!

Falls Sie in Ihrem Aussteuer-schrank grobes Leinen liegen haben, finden Sie gute Gelegenheit, dasselbe jetzt für bares Geld umzuverkaufen. Bitte um Zusendung schmaler Streifen der ganzen Breite mit Angabe der Meterzahl nebst äußersten Preisen gegen sofortige Kasse.

Angebote unter Nr. 100 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Weizenmehl,
Futter für Pferde, Rinde,
Schweine und Hühner
sowie in
künstlichem Dünger
wieder etwas am Lager.

Carl Müller Söhne,

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-
kirchen (Westerwald).

Junges Mädchen

was flott stenographieren und
Maschinenschriften kann, wozu
zum Eintritt am 1. Mai d. Js.
gesucht.

Kgl. Landratsamt Marienberg.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz

Marienberg.

Eine Wohnung

bestehend aus 4 Zimmern und
Küche zu vermieten.

Heinrich Kramer, Großseifen.

Lohschläge

von 18 Jahren an aufwärts zur
Selbstwerbung bis Ende dieses
Jahres zu kaufen gesucht.
Angebote mit genauer Angabe
der Lage, sowie des Alters und
äußersten Preises pro ha er-
beten. Alle anderen Angebote
bleiben unberücksichtigt.

Ernst Schenk,
Call/Eifel.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungereth, Hachenburg.